

Zugestellt durch Post.at

An einen Haushalt

Nr. 103 - Amtliche Mitteilung

GEMEINDEIN

DIE GEMEINDE INFORMIERT



Parteienverkehr im Gemeindeamt

Im Rahmen der Covid-19-Notmaßnahmenverordnung, die Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen nur für unaufschiebbare Amtswege vorsieht, wird auch der Parteienverkehr im Gemeindeamt eingeschränkt.

Um Ansammlungen und Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie für Ihren Besuch im Gemeindeamt bitte unbedingt einen Termin (Tel. 0316 58 34 83, Mail gemeinde@thal.gv.at).

Generell gelten für einen Aufenthalt im Gemeindeamt weiterhin die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen: Bitte tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz, desinfizieren Sie sich im Eingangsbereich die Hände, begrüßen Sie niemanden mit Handschlag und halten Sie den Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter ein.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Sperrmülltermine im Umweltzentrum

Aufgrund der Corona-Ausgangsbeschränkungen muss der Sperrmülltag vom 4.12. auf den 18.12., 07.00 – 17.00 Uhr, verschoben werden.

Folgende Auflagen gelten:

- max. 3 Fahrzeuge gleichzeitig innerhalb des Umweltzentrums
- max. 2 Personen pro Fahrzeug
- Aufgrund der Abstandsbestimmungen erfolgt keine Hilfe durch unsere Mitarbeiter beim Ausladen.
- Mund-Nasen-Schutzmasken müssen mitgebracht werden und sind verpflichtend während des Aufenthalts im Umweltzentrum zu tragen.
- Alle Abfälle müssen vorsortiert sein.
- Mengenbeschränkung: Pro Öffnungstag ist pro Haushalt nur eine Einfahrt mit einem vollen Kofferraum oder einem Anhänger mit max. 750 kg Gesamtgewicht erlaubt.

Covid-19-Notmaßnahmenverordnung

Vom 17.11. bis einschließlich 06.12.2020 geht Österreich in einen neuen harten Lockdown. Folgende Vorgaben gelten in diesem Zeitraum:



DIE GEMEINDE INFORMIERT



Abstand und Mund-Nasen-Schutz

An allen öffentlichen Orten muss ein Mindestabstand von einem Meter gegenüber Personen aus anderen Haushalten eingehalten werden. In öffentlichen geschlossenen Räumen ist außerdem ein Mund-Nasen-Schutz vorgeschrieben.

Ausgangsbeschränkung von 0-24 Uhr

Der eigene Haushalt darf nur für die folgenden Ausnahmen verlassen werden:

- Abwendung von Gefahren für Leib, Leben und Eigentum
- Hilfeleistung und Betreuung für unterstützungsbedürftige Personen, familiäre Pflichten
- Deckung notwendiger Grundbedürfnisse (z.B. Lebensmitteleinkäufe, Arztbesuche)
- Beruf und Ausbildung
- Einzelsport außerhalb von Sportstätten, Spaziergänge
- unaufschiebbare Behörden- und Gerichtstermine

Handel und Dienstleistungen

Der nicht zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse erforderliche Handel bleibt geschlossen, ebenso Dienstleistungsbetriebe, die körpernah arbeiten, z.B. Friseurlnnen, Kosmetik- und Nagelstudios, Masseurlnnen (Ausnahme: medizinische Zwecke).

Zwischen 6.00 und 19.00 Uhr geöffnet bleiben dürfen Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Drogeriemärkte, Banken, Post, Tankstellen, KFZ- und Fahrradwerkstätten, Versicherungen, Schneidereien, Putzereien.

Gastronomie und Beherbergungsbetriebe

Gastronomiebetriebe dürfen zwischen 6.00 und 19.00 Uhr Speisen zur Abholung anbieten, Lieferservice ist rund um die Uhr erlaubt. Der Konsum von Speisen und Getränken vor Ort ist verboten. Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen (d.h. vorwiegend für berufliche Zwecke) genutzt werden.

Schulen, Kindergärten, Universitäten

Alle Schulen und Universitäten stellen auf Fernunterricht um. Schulen bleiben aber für Betreuung und pädagogische Unterstützung geöffnet. Nähere Informationen erhalten Eltern direkt von den Schulen ihrer Kinder. Kindergärten bleiben für jene Eltern geöffnet, die für ihre Kinder eine Betreuung benötigen.

Öffentliche Verkehrsmittel

In öffentlichen Verkehrsmitteln, an Haltestellen und in Bahnhofsgebäuden muss weiterhin Mund-Nasenschutz getragen sowie nach Möglichkeit der Mindestabstand eingehalten werden. In Taxis und Fahrgemeinschaften dürfen pro Sitzreihe maximal zwei Personen befördert werden. Mund-Nasenschutz ist Pflicht.

Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen sind untersagt.

Ausnahmen:

- Unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte,
 Aus- und Fortbildungszwecke
- Demonstrationen
- Begräbnisse (max. 50 Personen)
- Profisport

Arbeit

Nach Möglichkeit soll auf Homeoffice umgestellt werden. Wenn der Abstand von einem Meter unterschritten wird, muss Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Kuranstalten

BewohnerInnen/PatientInnen dürfen maximal einmal pro Woche von einer Person besucht werden (ausgenommen Palliativ- und Hospizbegleitung, Besuche bei Minderjährigen und Schwangeren).

BesucherInnen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen oder durchgehend eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) tragen.

